OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400764/5/KPe/Hue

Datum:
Linz, 15. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des R K, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13.09.2023, GZ: 0085483/2021 AS/VS, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG auf „idF BGBl. I Nr. 74/2021“ korrigiert wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.09.2023, GZ: 0085483/2021 AS/VS, wurde über R K (im Folgenden: Bf) unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes (§ 20 VStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt, da er als Lenker am 05.05.2021 um 16:32 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X (A) auf der A7 bei Str.km 007,920, Abschnitt Wiener Straße – Voest, Fahrtrichtung Unterweitersdorf, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert gewesen.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung aufgrund der Aktenlage und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens nachgewiesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf mit E-Mail vom 03.10.2023 rechtzeitig Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass er als Pendler aus unerklärlichen Gründen auf den Kauf einer Jahresvignette vergessen habe. Er sei von der ASFINAG deswegen bereits mit 140 Euro „bestraft“ worden. Diesen Betrag hätte er entrichtet, sich bei der ASFINAG entschuldigt und am 02.06.2021 eine Jahresvignette gekauft. Er habe in den vorausgegangenen Jahren immer die Maut entrichtet. Der Bf sehe nicht ein, dass er für ein Vergehen mehrfach bestraft werde. Als Beilage angeschlossen ist die Kopie einer Bestellbestätigung für eine Jahresvignette für das gegenständliche Kraftfahrzeug vom 02.06.2021.

I.3. Mit Schreiben vom 04.10.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Auf Anfrage teilte die ASFINAG dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 20.12.2023 mit, dass mit dem Kraftfahrzeug mit dem gegenständlichen Kennzeichen im Jahr 2021 zwei Übertretungen von der automatischen Vignettenkontrolle festgestellt worden seien: am 05.05.2021, 16:32 Uhr (Kontrollfallnummer X), und am 18.05.2021, 17:47 Uhr (Kontrollfallnummer Y).
Die angebotene Ersatzmaut sei lediglich für das Delikt vom 18.05.2021 an die ASFINAG überwiesen worden.

Dem Bf wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11.01.2024 die Möglichkeit gegeben, innerhalb der zweiwöchigen Frist zu diesem ASFINAG-Schreiben eine Stellungnahme abzugeben. Dieses Schreiben wurde dem Bf nachweislich zugestellt. Eine Antwort des Bf ist nicht erfolgt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, in die Beschwerdeschrift und in die ASFINAG-Stellungnahme vom 20.12.2023.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, im angefochtenen Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf benützte am 05.05.2021 um 16:32 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X (A) auf der A7 bei Str.km 007,920, Abschnitt Wiener Straße – Voest, Fahrtrichtung Unterweitersdorf, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette für das Jahr 2021 bei der ASFINAG registriert. Dies ist unstrittig.

Dem Bf als Zulassungsbesitzer des PKW wurde mit Schreiben vom 18.05.2021 zum gegenständlichen Delikt mit der Kontrollfallnummer X von der ASFINAG ein Ersatzmautangebot zugestellt. Eine Bezahlung der Ersatzmaut (innerhalb der gesetzlichen Frist) ist nicht erfolgt.

Ebenfalls am 18.05.2021 wurde von der automatischen Vignettenkontrolle ein weiteres Mautvergehen mit dem gegenständlichen Kraftfahrzeug mit der Kontrollfallnummer Y festgestellt. Auch hier erfolgte ein Ersatzmautangebot der ASFINAG an den Bf als Zulassungsbesitzer des PKW. Die Überweisung dieses Ersatzmautbetrages hat die ASFINAG am 02.07.2021 (innerhalb der gesetzlichen Frist) erreicht, weshalb zu diesem Delikt keine Anzeige an die Behörde erfolgt ist.

II.2. Laut vorliegendem Verwaltungsakt ist der Bf unbescholten. Als weitere Milderungsgründe wurden von der belangten Behörde die überlange Verfahrensdauer und der nachträgliche Kauf einer Vignette gewertet. Weitere Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

III. Beweiswürdigung:

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft des Bf, zur Tatzeit, zum Tatort, der Nichtentrichtung der zeitabhängigen Maut für das gegenständlichen Kraftfahrzeug und der Nichtentrichtung des Ersatzmautangebotes durch den Bf gründen auf der Anzeige, dem Akteninhalt der belangten Behörde und der Stellungnahme der ASFINAG vom 20.12.2023. Die festgestellte Tat wurde vom Bf überdies nicht bestritten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten“) der Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Nach § 20 Abs. 6 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

IV.2. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch der verfahrensgegenständliche PKW bei der ASFINAG für eine digitale Vignette registriert. Dies ist unstrittig.

Damit wurde die zeitabhängige Maut nicht entrichtet, weshalb der Bf als Lenker des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort das vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

IV.3. Zugunsten des Bf wird angenommen, dass er die ordnungsgemäße Mautentrichtung vor Befahren einer österreichischen Mautstrecke von Jänner bis Mai 2021 übersehen hat. Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen. Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden, noch vorliegen, ist die Verwaltungsübertretung dem Bf auch subjektiv vorwerfbar.

Der Bf brachte vor, er habe „die Strafe“ *(gemeint wohl: das Ersatzmautangebot)* bezahlt, weshalb er nicht nochmals bestraft werden könne, und zudem im Juni 2021 eine Jahresvignette gekauft. Das Vorbringen, mit der Bezahlung einer Ersatzmaut sei die Angelegenheit für ihn erledigt, vermag den Bf zwar nicht auf subjektiver Ebene zu entschuldigen, würde jedoch gegebenenfalls einen Strafausschließungsgrund darstellen (vgl. VwGH 08.09.2014, Ra 2014/06/0016).
Der Bf hat aufgrund von zwei festgestellten Fahrten auf dem mautpflichtigen Straßennetz ohne ordnungsgemäße Mautentrichtung an zwei unterschiedlichen Tagen zwei – mit unterschiedlichen Rechnungsnummern versehene und auf unterschiedliche Übertretungen bezugnehmende – Aufforderungen zur Zahlung der Ersatzmaut erhalten. Diese beiden Schreiben für jeweils eine andere Fahrt lösten jeweils die in § 19 Abs. 4 BStMG geregelte Zahlungsfrist aus, wobei vom Bf lediglich die Ersatzmaut für die (zweite nicht verfahrensgegenständliche) Fahrt am 18.05.2021 beglichen wurde. Für die gegenständliche Fahrt am 05.05.2021 wurde die Ersatzmaut nicht bezahlt, weshalb der Strafausschließungsgrund des § 20 Abs. 6 BStMG nicht zustande gekommen ist.

Gemäß § 22 Abs. 2 VStG sind die Strafen nebeneinander zu verhängen, wenn jemand durch mehrere, selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere, einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt. Beide Fahrten, am 05.05.2021 und 18.05.2021, sind deshalb gesondert verwaltungsstrafrechtlich abzuhandeln, da bei jedem Befahren einer Mautstrecke ein neues Delikt verwirklicht werden kann und den Fahrerverpflichtungen (Überprüfungspflichten) zu entsprechen ist. Da bei durch mehrere Fahrtantritte entstandenen Mautverkürzungen mehrere strafbare Einzelhandlungen vorliegen, welche jeweils verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden sind, liegt auch kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot vor (vgl. zuletzt VwGH 15.06.2023, Ra 2023/06/0099).

Der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges hat sich für den jeweils beabsichtigten Nutzungszeitraum von der ordnungsgemäßen Entrichtung der zeitabhängigen Maut, im Falle der Nutzung einer digitalen Vignette durch eine Abfrage des Kennzeichens in der Vignettenevidenz, unmittelbar vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern. Es besteht eine „Kontrollpflicht“ somit nicht bloß im Zusammenhang mit der fahrleistungsabhängigen (vgl. dazu VwGH 25.01.2018, Ra 2016/06/0025), sondern auch hinsichtlich der zeitabhängigen Maut. Vor diesem Hintergrund begeht ein Lenker bei jeder Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ohne ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut eine neuerliche Übertretung des BStMG 2002, da er sich jeweils unmittelbar vor jeder Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes aufs Neue von der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut zu überzeugen hätte. Es kann daher auch im vorliegenden Zusammenhang nicht davon gesprochen werden, die einzelnen Tathandlungen würden zu einer gesamtheitlichen Sorgfaltswidrigkeit zusammentreten (VwGH 20.03.2022, Ra 2020/06/0156).

Überdies entschuldigt auch der nachträgliche Kauf einer Vignette nicht, da der Bf bereits vor dem erstmaligen Befahren einer Mautstrecke den Mautbetrag entrichten hätte müssen. Das nachträgliche Entsprechen stellt nicht einmal einen Milderungsgrund dar. Bei einem Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG kommt – selbst wenn man im nachträglichen Vignettenkauf eine „Schadenswiedergutmachung“ sehen wollte – der Nichteintritt eines Schadens schon nach dem Zweck der Strafdrohung (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht als Milderungsgrund in Betracht (vgl. VwGH 23.04.2008, 2008/03/0012).

IV.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass die belangte Behörde neben dem Milderungsgrund der Unbescholtenheit die überlange Verfahrensdauer mildernd gewertet und unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes (§ 20 VStG) die gesetzliche Mindeststrafe merklich unterschritten hat. Eine weitere Strafreduktion wäre nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich – auch wegen des Wegfalls des von der belangten Behörde angenommenen Milderungsgrundes des nachträglichen Kaufes einer Vignette – keinesfalls mehr als tat- und schuldangemessen anzusehen. Selbst bei Verhängung der Mindeststrafe sind die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ohne Belang (vgl. u.a. VwGH 31.10.1990, 90/02/0103).
Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kam nicht in Betracht. Hinsichtlich seines Verschuldens ist zugunsten des Bf von Fahrlässigkeit auszugehen, da er vor dem Befahren einer Mautstrecke seinen Erkundigungs- und Überprüfungspflichten nicht nachgekommen ist. Dieser Verschuldensgrad ist jedoch durchaus deliktstypisch und rechtfertigt die Erteilung einer Ermahnung keines-

wegs. Es war somit im Ergebnis die Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen, das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundigungs- und Überprüfungspflichten von Fahrzeuglenkern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner